

V e r o r d n u n g

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Maisach (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung - HMV)

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S 466) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag mit Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) An Samstagen und Vortagen von gesetzlichen Feiertagen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nur zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ganztägig verboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen zum Beispiel das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken oder Betten, das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz, sowie die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen der Betrieb von hand- oder motorbetriebenen Rasenmähern, Motorpumpen, Motorsägen, motorbetriebenen Heckenschneidegeräten, Rasentrimmern, Freischneidern, Laubsaugern und -bläsern.
- (3) Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung zählen nicht Tätigkeiten eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie Bauarbeiten, unabhängig davon, ob diese gewerblich, in Nachbarschaftshilfe oder in Eigenleistung vorgenommen werden.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und/oder im Freien ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Maisach, den 24.09.2008
GEMEINDE MAISACH



Hans Seidl
1. Bürgermeister